(Abg. Dr. Roth.)

(A) ist auf allen diesen Tagungen schon viele Jahre hindurch mit einer Ernstlichkeit die Verleihung des passiven Wahlrechtes an die Gemeindebeamten angestrebt worden, daß man auf die Dauer kaum umhin können wird, diesem berechtigten Verlangen zu entsprechen.

(Sehr richtig!)

Es handelt sich hier nicht um eine Liebhaberei einzelner Gemeindebeamten oder um die Erreichung von Sondervorteilen. Es liegt diesen Bestrebungen vielmehr der Gedanke zugrunde, daß die Gemeindebeamten in ihren Gemeinden, wo sie zu den Gemeindelasten, wie jeder andere Bürger, herangezogen werden, nicht als Bürger zweiter Klasse behandelt werden wollen. Sie wollen auch die staatsbürgerlichen Rechte in gleicher Weise wie die übrigen Bürger zugebilligt erhalten, da sie die sämtlichen Lasten für die Gemeindeaufgaben mit zu tragen haben.

Die Gründe, die die Königl. Staatsregierung für ihre ablehnende Haltung geltend gemacht hat, dürften nicht durchschlagend sein. Wir haben ja auch Staatsbeamte in den Gemeindeverwaltungen. Auch für diese könnte man anführen, daß ihr Amt ihnen vollauf Gelegenheit bietet, sich ihrer Ge-
(B) meinde nützlich und dienlich zu erweisen. Gleichwohl hat man ihnen das passive Wahlrecht für die Gemeindevertretungen eingeräumt. Wenn man Pflichtenkollisionen befürchtet, die etwa vorkommen könnten, wenn ein Gemeindebeamter Mitglied der Gemeindevertretung sei, so möchte ich der Meinung der Deputation beitreten, daß solche Kollisionen bei dem vorhandenen Takt auf beiden Seiten sehr wohl zu vermeiden sein dürften. Wir haben auch im Landtage eine große Anzahl von Staatsbeamten, Akademiker und Nichtakademiker, die doch in einem ähnlichen Verhältnis zu der Königl. Staatsregierung stehen, und doch haben wir noch nie gehört, daß sich hieraus dienstliche Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Und bedenken Sie, daß in England und Frankreich die Minister selbst in den Parlamenten sitzen, die auch „auf Grund ihrer Berufspflicht die ganze Kraft in den Dienst des Staates zu stellen haben", so werden Sie mir darin beipflichten, daß die Durchschlagskraft dieses Grundes keine allzu große ist, ganz abgesehen davon, daß die Betätigung in der Gemeindevertretung meist in den Abendstunden erfolgt, wo Dienstpflichten nicht weiter in Betracht kommen.

Auch noch nach einer anderen Seite hin liegt, glaube ich, ein Irrtum in der Begründung der ablehnenden Haltung der Königl. Staatsregierung vor. Wenn es (C) heißt, daß auch auf seiten der Gemeinden kein Bedürfnis nach Eintritt von Gemeindebeamten in die Gemeindevertretung bestehe, so muß gesagt werden, daß hier zu unrecht ein Gegensatz zwischen Gemeindebeamten und Gemeinde konstruiert ist. Die Gemeinde und die Gemeindebeamten sind nicht als Gegensätze einander gegenüberzustellen, sondern die Gemeindebeamten sind Glieder und Teile der Gemeinde. Es würde ebenso unrichtig sein, wollte man sagen, die Gemeinde habe kein Interesse daran, daß Lehrer oder Handwerker oder Angehörige einer sonstigen Gruppe in der Gemeindevertretung vertreten seien. Die Anschauung der Regierung in dieser Hinsicht wird sich also nicht halten lassen. Nur bei den Wahlen kommt der Wille der Gemeinde zum Ausdruck. Nur da könnte man ermitteln, ob die Gemeinde ein Bedürfnis nach dem Eintritt von Gemeindebeamten in die Gemeindevertretung empfinde.

Meine Herren! Der weite Pflichtenkreis des § 68 in der Revidierten Städteordnung und analog des § 69 in der Revidierten Landgemeindeordnung bietet ein sehr weites Feld zur Betätigung, so daß nicht bloß die Kritik von Vorgesetzten in Frage käme, (D) und schlimmstenfalls wäre es auch nicht so sehr von Nachteil, wenn einmal eine Kritik an Zuständen im Gemeindewesen in ordnungsmäßiger Form geübt würde. Jedenfalls aber glaube ich, so sehr wir auch dem Grundsatze zustimmen müssen, der hier in der Begründung zur Ablehnung angegeben ist, daß es erforderlich sei, Männer aus dem werktätigen Leben für die Gemeindevertretungen zu erhalten, so wird man ihm doch in dieser Verallgemeinerung nicht zustimmen können; denn die Gemeindevertretung darf nicht einseitig zusammengesetzt sein, sondern muß sich rekrutieren aus den verschiedensten Berufs- und Interessenkreisen, die für das Gedeihen der Gemeinde Interesse, Sinn und Verständnis haben. Wer Einblick in die Verhältnisse der Gemeinden hat, wird mir bestätigen, daß gerade die Gemeindebeamten einen großen Teil ihrer freien Zeit dazu verwenden, um in hervorragendem Maße im Dienste der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit zu wirken. Wir wissen, wie sehr diese Mitwirkung von den beteiligten Kreisen geschätzt wird.

Ich hätte es daher lieber gesehen, wenn die sehr geehrte Deputation dazu gekommen wäre, der Petition eine bessere Zensur zu geben, sie der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Wie nun

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden